

## IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Anträge vom 26. November 2007

### Hermann-Rebstein

Art. 8 und 10 sowie Abschnitt II Ziff. 5 (Änderung des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990) Art. 10:

Rückkommen.

*Anträge für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmungen zurückkommt:*

Art. 8: Streichen.

Art. 10 (neu): Der Gerichtspräsident ist Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse.

Abschnitt II Ziff. 5 (Änderung des Zivilprozessgesetzes vom 20. Dezember 1990):

Art. 10: Streichen.

Begründung:

Die heutigen Arbeitsgerichte sind einfach, schnell und günstig. Die Praxis hat sich bewährt und dass der Bundesrat eine eidgenössische ZPO-Vorlage ankündigt, welche die Einführung von Schlichtungsstellen für Arbeitsverhältnisse vorsieht, kann nicht als Grund für die Einführung einer Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse im Kanton St.Gallen gelten, da es weiterhin den Kantonen überlassen ist, ob sie Arbeitsgerichte führen oder nicht. In der Argumentation im Rahmen der 1. Lesung wurden nicht exakt korrekte Voraussetzungen dargelegt, um diese Frage zu beantworten. Dies dokumentiert eine Stellungnahme des Bundesamts für Justiz auf eine Anfrage. Was zusätzlich noch die Ausgangslage für die 2. Lesung verschärft hat, ist die Tatsache, dass nun mit einer Parteienentschädigung der Druck für Arbeitsgerichtsfälle markant erhöht wurde und eine signifikante Verschlechterung für die Arbeitnehmer beschlossen wurde. Auf die Aufhebung der Arbeitsgerichte ist zu verzichten. Die entsprechenden Bestimmungen sind aus dem IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz zu streichen.

